

Anmeldeformular für die Haltung eines Hundes in der Stadt Bad Wünnenberg



gem. Landeshundegesetz – LHundG NRW und der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Wünnenberg

- Der Hund ist als **"gefährlicher Hund"** im Sinne des § 3 LHundG NRW einzustufen.
(Nähere Erläuterungen siehe Seite 2!)

Die Anschaffung eines „gefährlichen Hundes“ bedarf vorab der Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Bad Wünnenberg gem. § 4 LHundG NRW. Sind Sie bereits im Besitz einer derartigen Erlaubnis durch eine andere Kommune, so ist diese vorab dem Ordnungsamt vorzulegen.

- Der Hund ist als **"großer Hund"** im Sinne des § 11 LHundG NRW einzustufen.
(Nähere Erläuterungen siehe Seite 2!)

Die **Anmeldegebühr für große Hunde** nach § 11 Abs. 1 des LHundG NRW in Höhe von 25,00 € nach Tarifstelle 18 a 1.10 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sind innerhalb von 14 Tagen auf eines der unten aufgeführten Konten unter dem Verwendungszweck „Deb. 9995014“ zu überweisen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

**Sachkundenachweis
Hundehaftpflichtversicherung
Mikrochipkennzeichnung**

Fachbereich Ordnungswesen:
(nicht vom Antragssteller auszufüllen)

Erlaubnis erteilt: Ja Nein

Personalien des Hundehalters / der Hundehalterin		Fachbereich Finanzen: (nicht vom Antragssteller auszufüllen)	
Name:		Hundemarkennr.:	
Vorname:		Objektnr.:	
Geburtsdatum und -ort:			
Postleitzahl / Wohnort:			
Straße / Hausnummer:			
Telefon:		Anzahl der Hunde:	
Daten des ausgewachsenen Hundes		Chip-Nr:	
Rasse: (bei Mischlingen, die gekreuzten Rassen)			
Rufname:		Haltung ab:	
Geschlecht:		Geburtsdatum:	
Größe: (<u>ausgewachsen</u>)	cm Wiederristhöhe (= höchster Punkt der Rückenlinie)	Gewicht: (<u>ausgewachsen</u>)	kg
Fellfarbe: (ggf. besondere Kennzeichen)			
Ort der Haltung: (falls nicht unter der obigen Anschrift):			

Bitte wenden!

Auszug aus dem Landeshundegesetz – LHundG NRW:

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 LHundG NRW sind Hunde der Rassen **Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier** und **Bullterrier** und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind:

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind.
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Wer einen **gefährlichen Hund** im Sinne des § 4 LHundG NRW hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde durch eine Sachkundebescheinigung eines amtlichen Tierarztes erbringen kann und die Zuverlässigkeit, bescheinigt durch ein Führungszeugnis, besitzt,
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip nachweist.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Hunde **bestimmter Rassen** im Sinne des § 10 LHundG NRW sind Hunde der Rassen **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Für den Umgang mit Hunden bestimmter Rassen gilt ebenfalls die Erlaubnis Pflicht der zuständigen Behörde, mit Ausnahme, dass kein privates oder öffentliches Interesse nachgewiesen werden muss.

Große Hunde im Sinne des LHundG NRW sind Hunde, die ausgewachsen eine **Widerristshöhe von mindestens 40cm** oder ein **Gewicht von mindestens 20 kg** (großer Hund) erreichen.

zusenden an:

**Stadt Bad Wünnenberg
Steueramt
Poststraße 15**

33181 Bad Wünnenberg

**Hiermit versichere ich, dass meine Angaben der
Wahrheit entsprechen:**

Bad Wünnenberg, _____

Unterschrift Hundehalter/-in

Bankverbindung:

SPK Paderborn-Detmold
VB Brilon-Büren-Salzkotten
Paderborn-Höxter-Detmold

IBAN:

DE46 4765 0130 0053 0005 01
DE35 4726 1603 0330 0754 00
DE86 4726 0121 0416 0600 00

BIC:

WELADE3LXXX
GENODEM1BUS
DGPBDE3MXXX